

Schmid, Robert

Objektyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **92 (1974)**

Heft 48

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

† **Robert Schmid**, dipl. Bauingenieur, pat. Grundbuchgeometer, von Biel, geboren am 3. Februar 1920, ETH 1939 bis 1943, GEP, SIA, ist im September dieses Jahres gestorben. Seit 1956 führte der Verstorbene sein Bauingenieur- und Vermessungsbüro in Biel.

Forum Wettbewerbe

Die neue Spalte «Forum Wettbewerbe» soll allgemein der Information über Probleme und Fragen des Architektur- und des Ingenieurwettbewerbes, des «interdisziplinären Wettbewerbes» und weiterer noch zu gewärtigender Wettbewerbsformen dienen. Den Sinn dieser hier eröffneten Orientierungs- und Diskussionsmöglichkeit sehen wir darin, dass diese nicht allein «offiziell», d. h. von der Redaktion und von Mitgliedern der für die verschiedenen Wettbewerbsordnungen zuständigen SIA-Kommissionen, bestritten wird. Vielmehr soll diese neue Zeitungssparte es den Fachleuten ermöglichen, Unsicherheiten, Anregungen oder Fakten zur Sprache zu bringen, die sich aus praktischen Erfahrungen bei der Teilnahme an Wettbewerben, etwa in der Interpretation von Wettbewerbsbestimmungen, ergeben mögen (in denen nicht alles und jedes geregelt werden kann). Dabei sei von vornherein festgehalten, dass hier *nicht* der Ort ist, laufende Verfahren zu tangieren oder persönlicher Unzufriedenheit, möglicherweise mit dem Ergebnis von Beurteilungen usw., Ausdruck zu geben. Sollte es sich dabei aber – was nie ganz auszuschliessen ist – um Verfahrensfehler, z. B. eines Preisgerichtes, handeln, so kann eine Beschwerde an die Kommissionen des SIA für Architekturwettbewerbe bzw. für Wettbewerbe im Bauingenieurwesen gerichtet werden. In diesem Zusammenhang ist auf das hier noch folgende «Reglement über das Beschwerdeverfahren für Architekturwettbewerbe», SIA, R. 16/1972, zu verweisen.

*

Die Einführung des Forums bietet ferner Anlass und Gelegenheit, die bei der Revision der Ordnung 152 für Architekturwettbewerbe zahlreich vorgebrachten *Anregungen, Wünsche, Vorschläge, Anträge* usw. selektiv zu behandeln. Dies, soweit solche Stellungnahmen zwar mit Bezug auf die Ordnung 152 relevant waren, jedoch nicht dem Charakter oder dem Gewicht eines Ordnungsartikels entsprochen haben. Doch kann auch eine derartige, nicht kodifizierte Wettbewerbsmaterie in Form eines *Kommentares* in sinngemässer Auslegung und praktischer Handhabung der Wettbewerbsordnung 152 für Teilnehmer, Experten, Preisrichter und Auslober pragmatischen Wert haben.

Einem praktisch bezogenen Wettbewerbsinteresse ist in dieser Spalte auch damit exemplarisch zu dienen, dass durch die Kommission für Architekturwettbewerbe unterschiedene Beschwerdefälle in Auslegung der entsprechenden Ordnungsbestimmungen behandelt werden.

*

Die vorstehend angedeutete *Zielvorstellung* für die nun aus der Taufe gehobene Forumsspalte seien nur richtungweisend verstanden. Unsere Hinweise mögen das Bestreben verdeutlichen, der weittragenden Bedeutung des Wettbewerbswesens durch eine Neuerung in der SBZ gerecht zu werden, die grundsätzlich als Orientierung aus der Praxis für die Praxis gedacht ist.

Im «Forum Wettbewerbe» soll deshalb das freie Spiel der Meinungsäusserung vorherrschen. Dies in der Erwartung, dass der Einsatz von unseren praktizierenden Kollegen selbst mitbestimmt, mitgeleistet wird.

G. R.

Reglement über das Beschwerdeverfahren für Architekturwettbewerbe

Das vorliegende Reglement beruht auf Artikel 60.3 der Ordnung für Architekturwettbewerbe Nr. 152 des SIA, Ausgabe 1972, und regelt die Einzelheiten des Beschwerdeverfahrens.

Art. 1 Grundsatz

Gegen eine ordnungswidrige Durchführung eines Wettbewerbes, insbesondere gegen einen ordnungswidrigen Entscheid des Preisgerichtes, kann bei der Wettbewerbskommission Beschwerde eingereicht werden (Art. 60.1 der Ordnung für Architekturwettbewerbe Nr. 152/1972).

Art. 2 Beschwerdeausschuss

Die Wettbewerbskommission beauftragt von Fall zu Fall einen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern bestehenden Beschwerdeausschuss mit der sofortigen Untersuchung der Beschwerde. Die Kommission kann ihren Präsidenten zur Bezeichnung des Beschwerdeausschusses ermächtigen.

Art. 3 Einreichung der Beschwerde

Eine Beschwerde ist mit der notwendigen Begründung und den entsprechenden Belegen sowie einem konkreten Antrag und einem Beilagenverzeichnis spätestens 30 Tage nach Schluss der Ausstellung der Wettbewerbsarbeiten in dreifacher Ausfertigung dem Generalsekretariat des SIA, Postfach, 8039 Zürich, zuhanden der Wettbewerbskommission einzureichen. Der Beschwerdeausschuss kann die Verfahrenskosten durch die Leistung eines Vorschusses sicherstellen lassen.

Art. 4 Vernehmlassungsverfahren

Ein Doppel der Beschwerde wird dem Preisgericht, allfälligen weiteren Beschwerdegegnern und dem Veranstalter gestellt. Dem Preisgericht und möglichen weiteren Beschwerdegegnern ist gleichzeitig eine angemessene Frist zur Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme anzusetzen. Ein weiterer Schriftenwechsel findet in der Regel nicht statt.

Art. 5 Einvernahme der Beteiligten

5.1. Der Beschwerdeausschuss ist berechtigt, die zur Abklärung des Falles notwendigen Untersuchungshandlungen vorzunehmen.

5.2. Die Beteiligten sind verpflichtet, auf ergangene Vorladung hin, persönlich vor dem Beschwerdeausschuss zu erscheinen und Fragen, welche ihnen vom Beschwerdeausschuss vorgelegt werden, wahrheitsgemäss und vollständig zu beantworten.

5.3. Im mündlichen Verfahren, einschliesslich Einvernahmen aller Art, ist Vertretung oder Verbeiständung ausgeschlossen.

5.4. Weigert sich einer der Beteiligten, der Vorladung Folge zu leisten, oder bleibt er der Einvernahme ohne genügende Entschuldigung fern, so kann der Beschwerdeausschuss das Verfahren auf Grund der Akten durchführen, ohne dass der Betroffene daraus eine Benachteiligung geltend machen kann.

5.5. Die Aussagen der Beteiligten werden kurz protokolliert. Die Einvernahmeprotokolle sind zu datieren und von den Einvernommenen sowie vom Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Der Protokollführer wird vom Generalsekretariat des SIA gestellt.

Art. 6 Akteneinsicht

Die Akten einschliesslich der Einvernahmeprotokolle können von den Beteiligten auf dem Generalsekretariat des SIA eingesehen bzw. zur Einsichtnahme angefordert werden.

Art. 7 Beschlussfassung

7.1. Der Beschwerdeausschuss fasst seine Beschlüsse in geheimer Beratung mit dem absoluten Mehr.

7.2. Für die Verhandlung und Beschlussfassung ist die Anwesenheit sämtlicher Mitglieder des Beschwerdeausschusses erforderlich.

Art. 8 Antrag

8.1. Der Beschwerdeausschuss unterbreitet der Wettbewerbskommission schriftlich innert kürzestmöglicher Frist das Unter-